

SATZUNG

des Suchsdorfer Sportvereins von 1921 e.V.

A Allgemeines

§ 1

Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen "Suchsdorfer Sportverein von 1921 e.V." (kurz: SSV) und hat seinen Sitz in Kiel - Suchsdorf. Er ist beim Amtsgericht Kiel in das Vereinsregister eingetragen. Die Farben des Vereins sind blau-weiß.
- (2) Vereinszweck ist die Förderung des Sports, insbesondere im Bereich der Jugend. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowohl im Breiten- wie auch im Leistungssport.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen darstellen.

B Mitgliedschaft

§ 2

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

- (2) Ordentliches Mitglied ist jede natürliche Person.
- (3) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften sein.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller den Gesamtbeirat anrufen. Dieser entscheidet endgültig.

§ 4

Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen und Ehrenmitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten und setzen sich für die Ziele und den Zweck des Vereins ein.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann auch weitere Beitragsformen wie Aufnahmegebühren, Sonderbeiträge, Umlagen oder Arbeitsleistungen beschließen. Die nähere Ausgestaltung sowie eventuelle Befreiungstatbestände werden in einer Finanzordnung geregelt.

§ 5

Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen und Ehrenmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht der gesetzlichen Vertreter für ein jugendliches Mitglied unter 16 Jahren ist in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.
- (2) Mitglieder, denen kein Stimm- und Wahlrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen und den Abteilungsversammlungen als Gäste teilnehmen.
- (3) Wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; ausgenommen sind die Mitglieder des Gesamtbeirates, die das 35. Lebensjahr vollendet haben müssen (s. dazu § 11 der Satzung).

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zulässig. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen.
- (3) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem halben Jahresbeitrag oder anderen Leistungen in vergleichbarer Höhe trotz Mahnung und Androhung des Vereinsausschlusses.
- (4) Ein Mitglied kann vom Lenkungsausschuss durch einstimmigen Beschluss ausgeschlossen werden wegen eines groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens. Vor der Entscheidung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen ab Zugang schriftlich aufzufordern. Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich

mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht gegen die Entscheidung des Vorstandes die Beschwerde an den Gesamtbeirat des Vereins offen; sie muss schriftlich und binnen 3 Wochen nach Zugang der Entscheidung erfolgen. Der Gesamtbeirat entscheidet verbindlich.

C Organe

§ 7

Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Lenkungsausschuss
- der Gesamtbeirat.

(2) Vorstand, Lenkungsausschuss und Gesamtbeirat sind ehrenamtlich tätig.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis zum 30. April statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Lenkungsausschuss beschließt oder 10 % der per 31.12. des Vorjahres stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt haben.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung mittels Aushang am Vereinsheim oder Tagespresse. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung durch Aushang bzw. Tagespresse (Einladung) und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.

(4) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Finanzprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Gesamtbeiratsmitglieder
- Wahl der Finanzprüfer
- Beschluss bzw. Genehmigung von Geld- und anderen Leistungen
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Genehmigung von Ordnungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins
- Vorzeitige Abberufung von Organmitgliedern
- Satzungsänderungen

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem Vertreter aus dem Vorstand geleitet.

(6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, nach einem entsprechenden mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung auch durch Stimmzettel.

(7) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Versammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in

die Tagesordnung aufgenommen wird.

- (8) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der 1. Vorsitzende und der Leiter für Finanzen und Verwaltung werden in ungeraden Jahren, die übrigen drei Vorstandsmitglieder in geraden Jahren gewählt.
Die Mitglieder des Gesamtbeirats werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Die beiden Finanzprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren zeitversetzt um ein Jahr gewählt. Unmittelbare Wiederwahl ist einmalig zulässig.
- (9) Grundsätzlich wird offen gewählt. Geheime Wahl findet statt, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- (10) Anträge zu Satzungsänderungen, Abberufung eines Mitgliedes des Vorstandes oder Gesamtbeirates und Auflösung des Vereins können nur mit der Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins wird geheim abgestimmt.

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem Leiter für Finanzen und Verwaltung
- dem Sportleiter
- dem Jugendleiter

Weitere Einzelheiten der Aufgabenzuteilung regelt ein Geschäftsverteilungsplan, der vom Vorstand erstellt wird.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen und Beauftragte zu ernennen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand

der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Vorstand ist berechtigt, bei außerplanmäßigem Ausscheiden eines seiner Mitglieder dessen Position bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.

§ 10

Lenkungsausschuss

(1) Der Lenkungsausschuss besteht aus

- dem Vorstand
- den Abteilungsleitern für die im Verein betriebenen Sportarten
- dem Beauftragten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- einem Mitglied des Gesamtbeirates
- ggf. vom Vorstand Beauftragte

(2) Der Lenkungsausschuss hat folgende Aufgaben:

- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Aufstellung des Haushaltsplanes
- die Bewilligung überplanmäßiger Ausgaben
- Entwicklung von Projekten
- Aufstellung von Richtlinien
- Entscheidung über Aufnahme neuer Sportarten sowie Gründung bzw. Auflösung von Abteilungen
- Vorschlagsrecht für Ehrenmitgliedschaft
- Behandlung aller sonstigen Angelegenheiten, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan durch diese Satzung zugewiesen sind.

(3) Die Sitzungen des Lenkungsausschusses werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Ausschuss tritt mindestens einmal im Quartal zusammen. Außerdem finden Sitzungen statt, wenn mindestens fünf Mitglieder des

Lenkungsausschusses dies beantragen.

- (4) Die Beauftragten nehmen an Sitzungen des Lenkungsausschusses mit beratender Stimme teil.
- (5) Für die Beschlussfassung gilt § 8 Absatz 6 entsprechend.

§ 11

Gesamtbeirat

- (1) Der Gesamtbeirat besteht aus fünf Mitgliedern, die das 35. Lebensjahr vollendet haben und nicht dem Vorstand angehören dürfen; es sollten mindestens drei Abteilungen durch die Mitglieder des Gesamtbeirates vertreten sein. Der Gesamtbeirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, der die Sitzungen einzuberufen und zu leiten hat. An den Sitzungen nimmt mindestens ein Vorstandsmitglied mit beratender Stimme teil.
- (2) Der Gesamtbeirat ist zuständig für
 - die Schlichtung persönlicher Streitigkeiten unter den Mitgliedern und die Durchführung eines Ehrenverfahrens, sofern es von einem Mitglied beantragt wird und der Vereinsbetrieb hiervon berührt ist,
 - die Entscheidung über Ablehnung der Aufnahme eines Mitgliedes gemäß § 3 Satz 4 der Satzung und den Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 6 Absatz 3 der Satzung.
- (3) Der Gesamtbeirat hat das Vorschlagsrecht für die Ehrenmitgliedschaft.
- (4) Der Gesamtbeirat kann die goldene Ehrennadel gemäß Ehrenordnung verleihen.

D

§ 12

Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen, denen mindestens

15 Mitglieder angehören.

- (2) Die Abteilung wird vereinsintern durch den Abteilungsleiter geführt und vertreten. Der Abteilungsleiter wird von der Abteilungsversammlung für 2 Jahre gewählt. Bei Bedarf können innerhalb der Abteilung weitere Mitglieder von dem Abteilungsleiter in die Abteilungsleitung bestellt oder von der Abteilungsversammlung gewählt werden. Versammlungen werden von dem Abteilungsleiter mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung einberufen. Der Abteilungsleiter ist gegenüber dem Vorstand verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (3) Die Abteilungsleitung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Abteilungsmitglieder abberufen werden.
- (4) Die Höhe des Abteilungshaushaltes beschließt der Lenkungsausschuss mit Genehmigung der Mitgliederversammlung. Einzelheiten regeln die jeweils gültige Finanzordnung und ggf. Richtlinien des Lenkungsausschusses.
- (5) Die Abteilungsversammlungen werden ermächtigt, gesetzlichen Vertretern nicht stimmberechtigter Mitglieder unter 16 Jahren ein eingeschränktes oder uneingeschränktes Stimmrecht einzuräumen. Die nähere Ausgestaltung des Stimmrechts hat die Abteilungsversammlung festzulegen und zu beschließen.
- (6) Für die Beschlussfassung gilt § 8 Absatz 6 entsprechend.
- (7) Für die Einberufung einer außerordentlichen Abteilungsversammlung gilt § 8 Absatz 2 Buchstabe b entsprechend.

E

§ 13

Vereinsjugend

- (1) Die Interessen der Jugend des Vereins werden vom Vorstand in der Funktion des Jugendleiters wahrgenommen.
- (2) Mindestens einmal jährlich findet vor der Mitgliederversammlung eine Jugendvollversammlung statt. In der Jugendvollversammlung sind alle jugendlichen

Vereinsmitglieder vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr stimmberechtigt. Die Jugendvollversammlung hat das Vorschlagsrecht für den Jugendleiter.

- (3) Einzelheiten zur Durchführung der Jugendvollversammlung werden in einer Jugendordnung geregelt.

F

§ 14

Finanzprüfung

Das Rechnungswesen des Vereins wird in jedem Jahr durch die Finanzprüfer geprüft. Die Finanzprüfer beraten über das Prüfungsergebnis. Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

G

§ 15

Ordnungen

- (1) Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Finanzordnung, eine Jugendordnung und eine Ehrenordnung zu erstellen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erstellen.
- (2) Die Ordnungen müssen durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden.

H

§ 16

Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

(2) Bei Auflösung / Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Sportverband Kiel e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 1 Absatz 2 dieser Satzung festgelegten sportlichen Zwecke zu verwenden hat.

I

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Fassung von der Mitgliederversammlung des Vereins am 18. November 2005 beschlossen worden. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 18

Übergangsvorschriften

- (1) Alle gewählten Personen behalten bis zum Ablauf ihrer Wahlperiode ihre Funktion.
(2) Neuwahlen finden entsprechend den Bestimmungen von § 8 (8) und § 12 (2), statt.

gez. Hans Arnold Wolfgang Jessen Holger Rubach
 Birgit Vieregge Wilfried Peter